

# UWG-Fraktion, Lüchow

## Antrag: Zur Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lüchow stellt zur Sicherung der Blütenbestäubung der Kultur- und Nutzpflanzen sowie für die Erhaltung der Artenvielfalt im ökologischen System der Natur für die in der Stadt Lüchow nebst Ortsteilen tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung fest.

### Begründung:

Die Bedeutung der Bienen und damit der Imker ist nicht zu vernachlässigen. Bienen sind wichtig für die Landwirtschaft, da sie Obstbäume, Beerensträucher und landwirtschaftliche Kulturen bestäuben. Ohne Bienen gibt es keine nennenswerten Ernten, denn die Bestäubung der Blüten ist Voraussetzung für die Fruchtbildung und trägt somit zur Ernährung von Mensch und Tier entscheidend bei. Eine Blütenbestäubung ist für die Artenvielfalt von Kultur- und Nutzpflanzen bedeutsam. Honig, Wachs und viele andere Produkte werden durch die Imker und ihren Bienen bereitgestellt. Bereits in der Antrittsrede am 23.03.2018 von Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Frau Julia Klöckner, stellte sie die Systemrelevanz der Bienen fest.

In der Stadt Lüchow haben die Imker eine große und lange Tradition. Der Imkerverein Wendland e.V. besteht bereits seit 1902 und hat als größter Ortsverein im Landkreis mittlerweile 81 Mitglieder.

Mit dem vom o.g. Verein erbetenen Beschluss zur Ortsüblichkeit der Tätigkeit von Imkern auf dem Stadtgebiet Lüchow nebst Ortsteilen werden die Imker bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten wesentlich unterstützt. Rechtsstreitigkeiten können immer dann auftreten, wenn es darum geht, ob von einem Bienenstand Emissionen ausgehen sollen. In diesem Zusammenhang werden dann die §§ 906, 1004 BGB bemüht. § 906 BGB (Zuführung unwägbarer Stoffe) regelt dabei die unwesentliche und wesentliche Beeinträchtigung eines Grundstücks durch ein anderes. Dabei ist der Begriff „ortsübliche Benutzung“ eines Grundstücks von zentraler Bedeutung für solche Rechtsstreitigkeiten. § 1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch) wird herangezogen, um im Ergebnis die Tätigkeit des Imkers zu verhindern.

Selbstverständlich sind die auf dem Gebiet der Stadt Lüchow nebst Ortsteilen tätigen Imker auch weiterhin verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die die Rechtsverhältnisse der Bienenhaltung regeln, gewissenhaft zu verfolgen.

UWG-Fraktion, Lüchow



i.A. T.Petersen  
7.11.2018

Im Namen der UWG-Fraktion, Lüchow - Torsten Petersen